

# RS OGH 1989/4/6 7Ob554/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1989

## Norm

ABGB §871 BIII

## Rechtssatz

Unbeachtlichkeit des Irrtums bei nicht allzu großen Abweichungen von der Schätzung ( hier: der Menge an Abbaumaterial für die Erstellung eines Pauschal-Mischpreises ). Beachtlich wäre der Irrtum allerdings dann, wenn die Abweichung so groß wäre, daß man eine Zustimmung ( hier: der Abbaufirma ) ausschließen könnte, falls die Möglichkeit einer Abweichung in diesem Ausmaß in Betracht gezogen worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 554/89

Entscheidungstext OGH 06.04.1989 7 Ob 554/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0016212

## Dokumentnummer

JJR\_19890406\_OGH0002\_0070OB00554\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)